

Gesetz: REG §§ 28, 25; BGB §§ 2276, 125, 242.

Rechtssatz: Der Grundsatz, daß unter Umständen ein formloser Erbvertrag nach Treu und Glauben als wirksam zu behandeln ist, gilt auch dann, wenn der Erbfall dem Reichserbhofrecht unterliegt, sofern ein freies Bestimmungsrecht des Erblassers gegeben war (Ergänzung zu BGHZ 23, 249).

Aktenzeichen: V BLw 31/57
Beschluß des BGH vom 10. Dezember 1957

AG Westerstede
OLG Oldenburg

B e s c h l u ß

In der Landwirtschaftssache

betreffend die Erteilung eines Hoffolgezeugnisses nach dem 2. Juni 1946 verstorbenen Bauern Johann Di [REDACTED] W [REDACTED] aus I [REDACTED],

Beteiligter: Landwirt Adolf W [REDACTED] in I [REDACTED],

Antragsteller, Beschwerde- und Rechtsbeschwerdeführer,

- vertreten durch die Rechtsanwälte [REDACTED] in We [REDACTED] -

hat der V. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs als Senat für Landwirtschaftssachen in der Sitzung vom 10. Dezember 1957 unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Dr. Tasche, der Bundesrichter Dr. Hückinghaus und Dr. Piepenbrock sowie der landwirtschaftlichen Beisitzer [REDACTED] und [REDACTED] beschlossen:

Auf die Rechtsbeschwerde des Antragstellers werden der Beschluß des Senats für Landwirtschaftssachen des Oberlandesgerichts in Oldenburg vom 4. April 1957 und der Beschluß des Amtsgerichts in Westerstede vom 11. Januar 1957, soweit diese Entscheidungen den Antrag auf Erteilung eines Hoffolgezeugnisses betreffen, aufgehoben. In diesem Umfang wird die Sache zur erneuten Prüfung und Entscheidung an das Amtsgericht in Westerstede zurückverwiesen, dem auch die Entscheidung über die Kosten des Beschwerde- und Rechtsbeschwerdeverfahrens übertragen wird.

Der Geschäftswert für das Rechtsbeschwerdeverfahren wird auf 5 000 DM festgesetzt.

- 2 -

G r ü n d e :

I.

Der am 2. Juni 1946 verstorbene Bauer Johann Diedrich W. in I. war Eigentümer der im Grundbuch von We. Band 101 Blatt eingetragen landwirtschaftlichen Besitzung in Größe von 10,7189 ha, die als Erbhof in der Erbhöferolle eingetragen war und jetzt ein Hof im Sinne der Höfeordnung ist. Aus der Ehe des Erblassers mit Geesche W. geb. An. sind außer vier Töchtern zwölf Söhne hervorgegangen, und zwar:

1. Hermann Diedrich, geboren am 1895, Kaufmann in Ha., verstorben am 27. November 1951,
2. Dietrich, geboren am 1897, verstorben im Jahre 1922,
3. Gerhard, geboren am 1899, verstorben am 1. März 1948. Er war Schuhmacher in Wei. und hat zwei Kinder hinterlassen,
4. Friedrich, geboren am 1901; er ist als Wirtschaftsleiter in Wil. tätig.
5. Johann, geboren am 1903. Er ist von Beruf Landwirt, besaß einen eigenen Hof in Mecklenburg und hatte schon im Jahre 1938 sechs Söhne. Sein Aufenthalt ist dem Antragsteller angeblich nicht bekannt.
6. Wilhelm, geboren am 1906.
7. Friedrich August, geboren am 1909. Den Aufenthalt von Wilhelm und Friedrich August, die sich schon vor dem letzten Krieg in Amerika aufhielten, hat der Antragsteller nicht angeben können.
8. Bernhard Heere, geboren am 1912. Er war zunächst Schlosser und ist jetzt Landwirt in Os. über V.
9. Adolf (Antragsteller), geboren am 1913.
10. Georg, geboren am 1916, im Kriege vermißt.



[JLaw - Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



11. Richard, geboren am [REDACTED] 1918. Er war Landwirtschaftsgehilfe und ist am 27. Mai 1940 als Soldat gefallen.
12. Heinrich, geboren am [REDACTED] 1921, im Kriege vermißt.

Im Jahre 1939 hat der Erblasser den Antragsteller, der sich damals auf dem Hof seines Bruders Johann in Mecklenburg aufhielt, auf den Hof zurückkommen lassen. Er hatte im Jahre 1938 beim Anerbengericht beantragt, der Einsetzung des Antragstellers zum Anerben zuzustimmen, und zur Begründung vorgetragen, er habe die Absicht, seinen Sohn Adolf zum Anerben zu bestimmen. Er sei jetzt 66 Jahre alt und brauche eine Kraft, die selbständig wirtschaften und ihn im Alter unterstützen könne. Die älteren Söhne seien bis auf Johann landwirtschaftlich nicht so geschult, daß sie die Stelle übernehmen könnten. Der Antragsteller habe in der Hauptsache zu Hause gearbeitet, sein Wissen auch in anderen Betrieben erweitert und sei durchaus geeignet, den Hof, der sehr stark verschuldet sei, ordnungsmäßig zu bewirtschaften. Wenn er wisse, daß er demnächst den Hof bekomme, werde er wieder auf den Hof zurückkehren; er könne sich dann auch verheiraten und wisse, wo er sein Brot verdiene. Das Anerbengericht hat durch Beschluß vom 13. April 1939 genehmigt, daß der Erblasser seinen Sohn Adolf zum Anerben seines Hofes bestimme. Der Antragsteller hat daraufhin die Bewirtschaftung des Hofes übernommen und bewirtschaftet ihn auch heute noch. Er ist verheiratet und hat fünf Kinder. Eine letztwillige Verfügung des Vaters über die Hoferbfolge ist nicht aufgefunden worden.

*
Der Antragsteller hat unter Hinweis auf die Entscheidung des Anerbengerichts mit der Begründung, der Vater habe

stets erklärt, daß er nach seinem Tode Hoferbe werde, und immer gesagt, es sei beim Anerbengericht alles geregelt, daß er den Hof bekomme, beantragt, ihm einen gemeinschaftlichen Erbschein dahin zu erteilen, daß der Erblasser von seiner Witwe zu 1/4 und seinen 14 Kindern zu je 3/56 beerbt worden und daß er (Antragsteller) Hoferbe des Hofes geworden sei.

Das Amtsgericht (Landwirtschaftsgericht) hat den Antrag abgelehnt, das Oberlandesgericht die Beschwerde des Antragstellers zurückgewiesen. Hiergegen richtet sich die Rechtsbeschwerde des Antragstellers, mit der er den Antrag auf Erteilung des Hoffolgezeugnisses weiter verfolgt.

II.

A. Die Rechtsbeschwerde ist zulässig.

1. Die Zulässigkeit der Rechtsbeschwerde kann nicht etwa deshalb verneint werden, weil der angefochtene Beschluß nicht auf eine sofortige Beschwerde nach § 22 LwVG, sondern auf eine Beschwerde gemäß § 19 FGG ergangen ist. Nach § 20 Abs. 3 LwVG können die Länder bestimmen, daß die Entscheidung über die Erteilung, die Einziehung und Kraftloserklärung eines Erbscheins ohne Zuziehung landwirtschaftlicher Beisitzer erfolgen kann und daß insoweit die Vorschriften der §§ 14 Abs. 2, 21, 22 und 30 LwVG keine Anwendung finden. Von dieser Befugnis hat das Land Niedersachsen durch das am 1. Januar 1956 in Kraft getretene Gesetz zur Ausführung des Gesetzes über das gerichtliche Verfahren in Landwirtschaftssachen vom 19. Dezember 1955 (NdsGVBl 291) Gebrauch gemacht. Art. II § 5 des Ausführungsgesetzes bestimmt: "In der Verfahren über die Erteilung, die Einziehung oder die Kraftloserklärung eines Erbscheins finden die Vorschriften

der §§ 14 Abs. 2, 22 und 30 des Bundesgesetzes, im ersten Rechtszug auch die Vorschrift des § 21 Abs. 2 des Bundesgesetzes keine Anwendung; der in § 21 Abs. 1 des Bundesgesetzes vorgeschriebenen Begründung des Beschlusses bedarf es nicht, wenn ein Erbschein erteilt oder für kraftlos erklärt wird." Nach § 6 des Ausführungsgesetzes kann das Gericht in den in § 5 genannten Fällen ohne Zuziehung landwirtschaftlicher Beisitzer entscheiden. Das Gericht soll jedoch landwirtschaftliche Beisitzer hinzuziehen, wenn dies wegen der Besonderheit des Falles geboten ist, insbesondere, wenn die Wirtschaftsfähigkeit des Hoferben in Frage steht. Der Ausschluß der sofortigen Beschwerde durch § 5 des Ausführungsgesetzes führt nicht zu einer Unanfechtbarkeit der Entscheidungen. Vielmehr sind in diesem Fall, wie sich schon aus § 9 LwVG ergibt, die Vorschriften des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit sinngemäß anzuwenden, so daß in Niedersachsen Entscheidungen über die Erteilung eines Hoffolgezeugnisses mit der einfachen Beschwerde nach § 19 FGG anfechtbar sind. Hiervon geht auch die amtliche Begründung zum Entwurf des Ausführungsgesetzes (EdsRpfl. 1956, 9. zu Art. II § 5) aus. Die Entscheidung über die Erteilung eines Hoffolgezeugnisses ist eine Landwirtschaftssache im Sinne des § 1 LwVG. Der Rechtsmittelzug und damit die Zuständigkeit des Oberlandesgerichts in zweiter Instanz (§ 2 LwVG) ist durch das Ausführungsgesetz nicht geändert und konnte auch auf Grund der Ermächtigung des § 20 Abs. 3 LwVG nicht geändert werden; wie Barnstedt (LwVG § 20 Anm. 13) und auch Wöhrmann (RdL 1956, 45 unter II 2 b) zutreffend hervorheben. Der angefochtene Beschluß ist auch eine in der Hauptsache erlassene Entscheidung im Sinne des § 24 LwVG.

2. Die Rechtsbeschwerde ist somit, da sie vom Oberlandesgericht nicht zugelassen ist und es sich auch nicht um die Unzulässigkeit des Verfahrens vor den ordentlichen Gerichten oder um die Unzulässigkeit der Beschwerde handelt, nur zulässig, wenn das Oberlandesgericht von einer in der Rechtsbeschwerdebegründung angeführten Entscheidung eines der in § 24 Abs. 2 Nr. 1 LWVG bezeichneten Gerichte abgewichen ist und der Beschluß auf dieser Abweichung beruht. Diese Voraussetzungen liegen vor.

a) Das Oberlandesgericht ist der Auffassung, daß der Antragsteller weder kraft Gesetzes noch auf Grund einer letztwilligen Verfügung Anerbe nach dem Reichserbhofgesetz oder Hoferbe nach der Höfeordnung geworden sei. Es führt dazu aus: Da im Bezirk des Amtsgerichts Westerstede, in dem der Hof liegt, Ältestenrecht Brauch gewesen sei, gingen für die gesetzliche Anerbenfolge dem Antragsteller auf jeden Fall seine älteren Brüder Johann und Bernhard Meere vor, möglicherweise auch noch der eine oder andere der älteren Brüder, falls sie für den väterlichen Hof als wirtschaftsfähig anzusehen seien. Auch wenn mit Rücksicht darauf, daß die Wirtschaftsfähigkeit der dem Landwirt Johann W. im Alter vorgehenden Brüder zweifelhaft sei, ein unregelter Erbfall vorliege und deshalb die Höfeordnung Anwendung finde, komme der Antragsteller als gesetzlicher Hoferbe nicht in Betracht, weil auch für das Höferecht entsprechend dem früher geltenden Brauch Ältestenrecht gelte. Der Vater habe nach § 28 REG den Antragsteller nur in der Form einer letztwilligen Verfügung wirksam zum Anerben bestimmen können. Die Entscheidung des Anerbengerichts vom 13. April 1939 habe die zur Bestimmung des Anerben erforderliche Verfügung von Todes wegen nicht

ersetzen können. Das gleiche gelte für das Höferecht. Die mündlichen Erklärungen des Vaters enthielten auch in Verbindung mit der Überlassung des Hofes an den Antragsteller keine wirksame Bestimmung des Anerben. Allenfalls könne darin der Abschluß eines formlosen Vorvertrages zum Übergabevertrag liegen. Die unmittelbare Einsetzung eines Hoferben sei weder durch mündliche Erklärungen noch durch schlüssiges Verhalten möglich. Der Antragsteller sei deshalb weder nach Erbhofrecht noch nach Höferecht Erbe des Hofes geworden.

b) Der Antragsteller begründet die Zulässigkeit der Rechtsbeschwerde damit, daß das Oberlandesgericht von den Beschlüssen des erkennenden Senats vom 16. Februar 1954 (V BLw 60/53, BGHZ 12, 286 = RdL 1954, 153), 9. Februar 1955 (V BLw 59/54, RdL 1955, 109) und 3. Mai 1955 (V BLw 75/54, RdL 1955, 197) abgewichen sei. Nach diesen Entscheidungen kann der Hoferbe unter Umständen auch durch eine formlose Vereinbarung über die Hofnachfolge wirksam bestimmt werden. Hiermit steht die Ansicht des Beschwerdegerichts, daß eine Bestimmung des Erben durch einen formlosen Vorvertrag zum Übergabevertrag nicht möglich sei, in Widerspruch. Eine Abweichung von den vorerwähnten Entscheidungen liegt jedoch nicht vor, wenn die Ausführungen des Beschwerdegerichts, wie nach dem Sinn der Begründung des angefochtenen Beschlusses angenommen werden könnte, dahin zu verstehen sein sollten, daß ein Vorvertrag zu einem Übergabevertrag keine unmittelbare Erbeinsetzung enthalten könne. Es mag jedoch dahingestellt bleiben, ob das Oberlandesgericht von der angeführten Rechtsprechung des erkennenden Senats abgewichen ist, da jedenfalls in einem

14

anderen Punkt eine Abweichung vorliegt. Die Rechtsbeschwerde geht in Übereinstimmung mit der Auffassung des Beschwerdeggerichts davon aus, daß der Wille des Erblassers und seines Sohnes nicht darauf gerichtet gewesen sei, daß dieser die Landstelle bereits zu Lebzeiten des Vaters bekomme. Vielmehr habe der Antragsteller den Hof erst beim Tode des Vaters bekommen sollen. Die Rechtsbeschwerde folgert daraus, daß nicht ein Vorvertrag zu einem Übergabevertrag, sondern ein Erbvertrag in Frage komme. Soweit es sich um die Beurteilung eines formlosen Erbvertrages bei der Anwendung des Höferechts handelt, ist das Oberlandesgericht, wie die Rechtsbeschwerde zutreffend geltend macht, von dem Beschluß des erkennenden Senats vom 5. Februar 1957 (V BLW 37/56, BGHZ 23, 249 = RdL 1957, 96) abgewichen, wonach der Grundsatz, daß unter Umständen in einer formlosen Vereinbarung über die Hoferbfolge eine bindende Bestimmung des Hoferben liegen kann, nicht nur für einen Übergabevertrag, sondern auch für einen Erbvertrag gilt mit der Folge, daß auch ein formungültiger Erbvertrag eine Einsetzung des Hoferben enthalten kann.

Die Zulässigkeit der Rechtsbeschwerde setzt weiter voraus, daß der angefochtene Beschluß auf der geltend gemachten Abweichung beruht. Das Oberlandesgericht hat die Erbfolge sowohl nach dem Reichserbhofgesetz wie auch nach der Höfeordnung geprüft, ohne zu der Frage, welches Recht auf den Erbfall Anwendung findet, abschließend Stellung zu nehmen, weil es zu dem Ergebnis kommt, daß der Antragsteller in keinem Fall Erbe des Hofes geworden sei. Die Rechtsauffassung, die dem Beschluß des Senats vom 5. Februar 1957 zu Grunde liegt, kann jedoch, wie noch darzulegen sein wird, zu einer anderen Beurteilung führen. Die Abweichung von diesem Beschluß ist deshalb für die Entscheidung des Oberlan-

desgerichts ursächlich, so daß die angefochtene Entscheidung auf dieser Abweichung beruht. Die Zulässigkeit der Rechtsbeschwerde ist somit zu bejahen.

B. Die Rechtsbeschwerde ist auch begründet.

Die Entscheidung über den Antrag auf Erteilung des Hoffolgezeugnisses, der allein Gegenstand des Rechtsbeschwerdeverfahrens ist, hängt davon ab, ob der Antragsteller wirksam zum Erben des Hofes bestimmt worden ist. Da der Erblasser vor dem Inkrafttreten der Höfeordnung verstorben ist, unterliegt der Erbfall nach § 58 Abs. 1 LVO grundsätzlich den Vorschriften des Reichserbhofrechts. Die Erbfolge ist jedoch nach den Bestimmungen der Höfeordnung zu beurteilen, wenn - abgesehen von den hier nicht in Betracht kommenden Fällen des § 58 Abs. 2 Buchst. b und c LVO - der Anerbe beim Inkrafttreten der Höfeordnung noch nicht oder noch nicht endgültig feststand (§ 58 Abs. 2 Buchst. a LVO). Für die Hofnachfolge als solche kann es dahingestellt bleiben, ob das Reichserbhofrecht oder das Höferecht Anwendung findet.

Der Antragsteller ist, wie das Oberlandesgericht zutreffend ausführt, kraft Gesetzes weder Anerbe nach dem Reichserbhofgesetz noch Hoferbe nach der Höfeordnung geworden, weil mit Rücksicht auf den im Bezirk des Amtsgerichts Westerstede geltenden Brauch des Ältestenrechts der Antragsteller nicht der nächstberufene gesetzliche Anerbe oder Hoferbe ist. Der Antragsteller stützt sein Erbrecht am Hof auch nicht auf die gesetzliche Erbfolge, sondern auf einen formungültigen Erbvertrag, den er im Hinblick auf die Rechtsprechung des erkennenden Senats als wirksam ansieht. Eine Bestimmung des Antragstellers zum Erben des Hofes war sowohl nach Erbhofrecht wie auch nach

der Höfeordnung zulässig. Abgesehen davon, daß der Erblasser nach § 7 der am 15. Oktober 1944 in Kraft getretenen zweiten Kriegsvereinfachungs-Verordnung für das Erbhofrecht vom 27. September 1944 (RGBl I 238) in Abweichung von § 25 Abs. 1 REG in der ersten Ordnung den Anerben überall frei bestimmen konnte, hatte das Anerbengericht bereits im Jahre 1939 der vom Erblasser beabsichtigten Erbeinsetzung des Antragstellers in Abweichung von der gesetzlichen Anerbenordnung die nach der damaligen Rechtslage erforderliche Zustimmung erteilt. Die Anerbenbestimmung konnte unter der Geltung des Erbhofrechts nur durch Testament oder Erbvertrag (§ 28 REG) oder durch mündliche Erklärung zur Niederschrift vor dem Vorsitzenden des Anerbengerichts oder vor einem Notar (§ 15 EHRV) erfolgen. Nach Höferecht ist der Hofeigentümer in der Bestimmung des Hoferben frei. Er bedarf einer Zustimmung des Gerichts nur dann, wenn er, was hier nicht der Fall ist, seine sämtlichen Abkömmlinge übergehen will (§ 7 Abs. 2 HöfeO). Die Bestimmung des Hoferben erfolgt durch Verfügung von Todes wegen oder durch Übergabevertrag (§ 7 Abs. 1 HöfeO).

Eine wirksame Hoferbenbestimmung erfordert grundsätzlich den gesetzlichen Formvorschriften entsprechende rechtsgeschäftliche Erklärungen. Ausnahmsweise kann jedoch der Hoferbe auch durch eine formlose Vereinbarung, wenn sie nach Treu und Glauben als rechtsgültig zu behandeln ist, wirksam bestimmt werden. Dies gilt nicht nur für einen Übergabe- oder Übergabevertrag (BGHZ 12, 286), sondern, wie der Senat im Beschluß vom 5. Februar 1957 ausgeführt hat, auch für einen Erbvertrag. An dieser Rechtsauffassung ist auch gegenüber der ablehnenden Stellungnahme von Wieacker (FamRZ

1957, 287, 289; vgl. dazu auch Gernhuber in der Festschrift für Schmidt-Rimpler S. 151, 178 und die Besprechung dieser Festschrift von Scholz, JR 1957, 437, 438) festzuhalten. Der Grundsatz, daß unter Umständen ein formloser Erbvertrag nach Treu und Glauben als wirksam zu behandeln ist, hat nicht nur Bedeutung für die Höfeordnung der früheren Britischen Zone. Er muß auch Anwendung finden, wenn der Erbfall dem Erbhofrecht unterliegt. Voraussetzung ist jedoch, daß der Hofeigentümer den Erben seines Hofes frei bestimmen konnte; denn auch eine formgerechte Vereinbarung über die Hofnachfolge kann nur dort Bedeutung haben, wo der Hofeigentümer in der Bestimmung des Hofnachfolgers frei ist. Dies trifft für die Höfeordnung zu, sofern nicht ein Fall des § 7 Abs. 2 HöfeO gegeben ist. Unter der Geltung des Erbhofrechts war die Befugnis des Erblassers zur Bestimmung des Anerben erheblich eingeschränkt (§ 25 REG). Die in zahlreichen Fällen erforderliche Zustimmung des Anerbengerichts stand dem freien Bestimmungsrecht entgegen. Ein solcher Fall liegt der Entscheidung des Senats vom 3. Mai 1955 zugrunde, in der eine wirksame Bestimmung der Antragsgegnerin zur Anerbin verneint wurde, weil die zur Übertragung des Hofes nach Erbhofrecht erforderliche Genehmigung des Anerbengerichts sogar bereits rechtskräftig versagt war. Der Beschluß vom 14. Juli 1955 (V BLw 26/55) betrifft einen Fall, in dem der Erblasser durch ein gemeinschaftliches Testament aus dem Jahre 1936 gebunden war und deshalb keine hiervon abweichende Verfügung treffen konnte, so daß auch eine anderweitige Anerbenbestimmung durch Art, Umfang und Dauer der Beschäftigung auf dem Hof nicht möglich war.

Die Entscheidung über den Antrag auf Erteilung des Hoffolgezeugnisses hängt somit davon ab, ob die Voraussetzungen gegeben sind, unter denen ein formloser Erbvertrag ausnahmsweise als wirksam zu behandeln ist. Diese Frage bedarf einer erneuten tatrichterlichen Prüfung. Dabei wird unter Berücksichtigung der in der Rechtsprechung des Senats aufgestellten Grundsätze (vgl. vor allem BGHZ 12, 286 sowie den Beschluß vom 5. Februar 1957) insbesondere die Tatsache zu würdigen sein, daß der Erblasser durch Einholung der anerbengerichtlichen Zustimmung eindeutig zu erkennen gegeben hat, daß er den Antragsteller als Anerben in Aussicht genommen hatte, daß der Antragsteller im Jahre 1939 auf Veranlassung des Vaters auf den Hof zurückgekehrt ist, seit dieser Zeit den Hof bewirtschaftet und dort auch eine Familie gegründet hat. Weshalb der Erblasser eine letztwillige Verfügung nicht mehr errichtet hat, ist bisher nicht geklärt. Möglicherweise hat er, was naheliegt und wofür der Antragsteller auch Beweis angetreten hat, mit der Entscheidung des Anerbengerichts die Erbeinsetzung des Antragstellers für geregelt gehalten und deshalb davon abgesehen, eine formgerechte Verfügung von Todes wegen zu errichten.

2. Die Frage, welches Recht auf den Erbfall Anwendung findet, kann zwar für die Nachfolge in den Hof als solche offenbleiben. Sie ist jedoch von Bedeutung für etwaige Ansprüche der weichen Erben, die davon abhängig sind, ob der Hofnachfolger Anerbe nach Erbhofrecht oder Hoferbe nach Höferecht geworden ist. Auch im Hoffolgezeugnis muß der Erbe des Hofes als Anerbe oder Hoferbe bezeichnet werden. Die Frage, ob der Anerbe beim Inkrafttreten der Höfeordnung gemäß § 58 Abs. 2 Buchst. a

LVO noch nicht oder noch nicht endgültig feststand, ist nach der ständigen Rechtsprechung des erkennenden Senats nach objektiven Gesichtspunkten zu beurteilen. Eine lediglich subjektive Ungewißheit der Beteiligten über die Person des Anerben genügt nicht. Maßgebend ist, ob im Zeitpunkt des Inkrafttretens der Höfeordnung bei Kenntnis der Sach- und Rechtslage die Feststellung des Anerben ohne weiteres möglich war. Wenn dies nicht der Fall war, insbesondere die Erbfolge nach Erbhofrecht noch weiterer Aufklärung bedurfte, liegt ein unregelter Erbfall vor.

C. Mit Rücksicht auf die Notwendigkeit einer weiteren Aufklärung und tatrichterlichen Würdigung des Sachverhalts ist die Sache unter Aufhebung der Vorentscheidungen, soweit diese den Antrag auf Erteilung des Hoffolgezeugnisses betreffen, an das Amtsgericht zurückverwiesen worden, das nach Maßgabe der vorstehenden Ausführungen erneut über den Antrag auf Erteilung des Hoffolgezeugnisses zu befinden haben wird, sofern der Antragsteller es nicht vorzieht, in einem besonderen Verfahren gemäß § 37 Abs. 1 Buchst. f LVO die Feststellung des Erben des Hofes zu beantragen, weil durch die Entscheidung im Feststellungsverfahren eine für und gegen alle Beteiligten wirkende endgültige Klärung der Hofnachfolge herbeigeführt wird, die in dem Verfahren über die Erteilung eines Hoffolgezeugnisses nicht erreicht werden kann, im übrigen auch die Entscheidung über die Erteilung des Hoffolgezeugnisses, wie bereits ausgeführt, in Niedersachsen in einem vereinfachten Verfahren erfolgt und mit der an keine Frist gebundenen einfachen Beschwerde angefochten werden kann; während die Entscheidung über die Feststellung des Erben eines Hofes mit der sofortigen Beschwerde anfechtbar ist und deshalb nach fruchtlosem Ablauf der Beschwerdefrist rechtskräftig wird. Das Feststellungsverfahren kann zwar

14

mit einem Verfahren auf Erteilung eines Hoffolgezeugnisses verbunden werden. Dabei ist jedoch zu berücksichtigen, daß eine Verbindung beider Verfahren erhöhte Kosten verursacht, die vermieden werden können, wenn zunächst das Feststellungsverfahren betrieben wird.

Dr. Tasche

Dr. Hückinghaus

Dr. Piepenbrock